

Richtlinien

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt BezieherInnen erhöhter Familienbeihilfe eine Weihnachtszuwendung in Höhe von € 20,00 pro Kind im Kalenderjahr für jedes Monat, in dem erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsvoraussetzungen

1. Hauptwohnsitz der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten in Brunn am Gebirge (die Förderung wird nur für diejenigen Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und die Genannten ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben).
2. Höchstalter der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, von 21 Jahren (Gewährung der aliquoten Zuwendung bis zum Monat des Geburtstages möglich).
3. EWR-Staatsbürgerschaft der Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, und des/der Erziehungsberechtigten.
4. Monatliches Familien-Nettoeinkommen von nicht mehr als € 2.500,00 exklusive Familienbeihilfe für 3 Personen; für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um € 300,00.

Nachweise

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
2. Einkommensnachweis(e); bei selbstständig Erwerbstätigen ist der letzte Einkommenssteuerbescheid beizulegen.

Rückforderung

Die Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch falsche Angaben erschlichen wurde,

Auf die Zuerkennung der Weihnachtszuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Vergabe der Weihnachtszuwendung entscheidet der Bürgermeister aufgrund dieser Richtlinien nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2025.